

1348

13. August 1979

Ratifikation des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom 2. August 1979 (Beilage)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 10. August 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

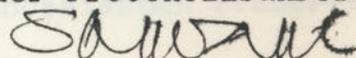
b e s c h l o s s e n :

1. Das am 28. August 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzunehmen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten in der Amtlichen Sammlung publizieren.

Protokollauszug an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug mit Ratifikationsinstrument
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



s.B.34.12.B.O. - AR/lt

3003 Bern, den 2. August 1979

AusgeteiltAn den BundesratRatifikation des Doppelbesteuerungs-
abkommens mit Belgien

Die Bundesversammlung hat mit Beschluss vom 20. Juni 1979 das am 28. August 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen genehmigt.

Der Bundesrat wurde ermächtigt, das Abkommen, welches am 15. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, zu ratifizieren. Der Austausch der Urkunden wird in Brüssel stattfinden.

Es liegt im Interesse der Schweiz, das Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, dem einzigen bedeutenden westeuropäischen Land, welches bisher mit unserem Land durch kein derartiges Abkommen verbunden war, zu ratifizieren.

Aufgrund des Gesagten stellt das Departement für auswärtige Angelegenheiten im Einverständnis mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Antrag:

1. Das am 28. August 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird ratifiziert.

- 2 -

2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzunehmen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Abkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten in der Amtlichen Sammlung publizieren.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

1. Von der Demission von Herrn Alex. A. Aubert, 1. Sekretär beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Bärenstrasse 26, Postfach 215, 8022 Zürich, als Mitglied der Kommission für Konsumentenfragen wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Abschied genommen.
2. Als Nachfolger wird für den Rest der laufenden Amtsdauer 1977/80 zum Mitglied der Kommission für Konsumentenfragen gewählt:

Zum Mitbericht an:

- das Finanzdepartement

Protokollauszug an:

- die Bundeskanzlei zur Ausführung
- das Departement für auswärtige Angelegenheiten zur Ausführung
- das Finanzdepartement zur Kenntnisnahme